

Anlagen zur Rahmenkonzeption und Förderrichtlinie Schulsozialarbeit

Anlage 1: Empfehlung zur Kooperationsvereinbarung 2023

Landkreis Ortenaukreis
Kreisjugendamt

Empfehlung zur K o o p e r a t i o n s v e r e i n b a r u n g S c h u l s o z i a l a r b e i t

zwischen

dem Träger von Schulsozialarbeit/ dem Schulträger

vertreten durch

und

der Schule

vertreten durch

sowie

dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe

vertreten durch

Die genannten Partner haben zur Durchführung von Schulsozialarbeit auf der Grundlage

- des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGBVIII)
- der Förderrichtlinien Schulsozialarbeit des Landkreises in der jeweils aktuellen Fassung; derzeit vom Mai 2023
- und der Rahmenkonzeption Schulsozialarbeit 2016

eine Vereinbarung geschlossen.

1. Gegenstand und Inhalt

Gegenstand der Vereinbarung ist die abgestimmte Kooperation bzgl. Schulsozialarbeit. Die fachliche Zusammenarbeit wird verbindlich geregelt, um eine gute Umsetzung von Schulsozialarbeit zu gewährleisten. Grundlage ist die Rahmenkonzeption und das daran anschließende Gesamt- bzw. Standortkonzept.

Handlungsziele und Leistungen der Schulsozialarbeit sind auf der Grundlage der Teilziele der Rahmenkonzeption entwickelt und konkretisiert worden.

Kooperationspartner sind

- der Träger der Schulsozialarbeit
- der Schulträger
- die Schule
- das Jugendamt des Landkreises

Bei der Vereinbarung sollen die Interessenlagen der jungen Menschen und ihren Eltern in geeigneter Weise einbezogen werden.

Entsprechend der Rahmenkonzeption regelt die Kooperationsvereinbarung:

- Konkretere gemeinsame Ziele, Maßnahmen und Projekte der Kooperation
- Leistungen des Trägers von Schulsozialarbeit/ Leistungen des Schulträgers
- Leistungen der Schule
- Leistungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt des Landkreises)
- Fortschreibung
- Beginn und Ende der Vereinbarung

Dabei bleiben die durch Gesetze, Rechts- und Verwaltungsvorschriften gegebenen Zuständigkeiten unberührt.

2. Gemeinsame Ziele und Schwerpunkte der Kooperation

Folgende Ziele (Handlungsziele), Maßnahmen und Projekte sind zwischen den Partnern vereinbart worden:

Ausführliche Beschreibung von Gruppenangeboten und Angeboten der Schulsozialarbeit!

Schwerpunkte liegen bei: _____

Hinweis

Die Arbeit ist vor Ort mit anderen vorhandenen Angeboten abzustimmen: Zum Beispiel der offenen Jugendarbeit, der mobilen Jugendarbeit, Projekten der Bundesagentur für Arbeit, Maßnahmen zur beruflichen Integration.

3. Leistungen des Trägers von Schulsozialarbeit/ des Schulträgers

Der Träger von Schulsozialarbeit und der Schulträger verpflichten sich folgende Leistungen und Aufgaben wahrzunehmen.

3.1 Personal

Der Träger von Schulsozialarbeit verpflichtet sich, zur Umsetzung des Konzepts die erforderlichen Fachkräfte zu beauftragen.

Er regelt alle personalrechtlichen Angelegenheiten zur Wahrnehmung der Aufgaben wie Aufsichtspflicht, Unfallversicherung, Haftung bei Personen-, Sach- und Vermögensschäden und informiert darüber die Kooperationspartner und gegebenenfalls weitere Betroffene.

Fachkräfte der Schulsozialarbeit sind Beschäftigte des Trägers der Schulsozialarbeit. Er hat dafür Sorge zu tragen,

- dass nach § 72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis der Fachkraft vorliegt und vom Träger geprüft wird sowie
- dass die Beschäftigten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß §§ 61 - 65 SGB VIII und Landesdatenschutzgesetz kennen und einhalten.

3.2 Dienst- und Fachaufsicht

Der Träger von Schulsozialarbeit übt die Dienst- und Fachaufsicht über seine Mitarbeiter/-innen aus.

Bei der Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht sind die schulischen Belange zu berücksichtigen (zum Beispiel bei der Regelung der Dienstzeit, Urlaubsgewährung, Fortbildung der Mitarbeiter/-innen). Die Träger von Schulsozialarbeit und die Schule stimmen die Dienstzeit der Schulsozialarbeiter/-innen miteinander ab.

Die Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten des Trägers von Schulsozialarbeit sowie deren Namen werden der Schule, dem Schulträger und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor Dienstbeginn mitgeteilt. Bzgl. der Förderung des öffentlichen Trägers werden Ausfallzeiten wie z. B. eine längere Erkrankung mit der Änderungsmitteilung für Gemeinden zeitnah sowie dem jährlichen Verwendungsnachweis dem Jugendamt gemeldet.

Es ist zu gewährleisten, dass nicht gegen Vorschriften, Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden oder Beschlüsse der schulischen Mitwirkungsgremien verstoßen wird.

3.3 Räume, technische Ausstattung und Sachmittel

Der Schulträger wirkt darauf hin, dass ein eigener Raum für die Schulsozialarbeit mit verschließbaren Schränken und Telefon zur Verfügung gestellt wird. Die Nutzungsmöglichkeit eines PC-Arbeitsplatzes wird gewährleistet.

Der Schulträger übernimmt die anfallenden Nebenkosten und stellt Sachmittel für Arbeitsmaterialien u.a. zur Verfügung.

3.4 Fortbildung und Supervision

Der Träger von Schulsozialarbeit verpflichtet sich im Rahmen seiner Möglichkeiten, seinen Beschäftigten Qualifizierung durch Fort- und Weiterbildung und Supervision zu ermöglichen und zu fördern.

4. Leistungen der Schule

Die Schule verpflichtet sich, die in der Schulsozialarbeit Beschäftigten im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen, insbesondere durch die **Bereitstellung von erforderlichen Informationen**, soweit sie für die Durchführung der Schulsozialarbeit notwendig sind.

Die Schule stellt einen gut erreichbaren, **ansprechenden Raum für Beratung** zur Verfügung. Sie regelt Zeiten, Raumnutzung und Zugangsmöglichkeiten. Darüber hinaus stellt sie im Rahmen der schulorganisatorischen und finanziellen Möglichkeiten vorhandene pädagogische und technische Räume für Gruppenangebote zur Verfügung (inklusive Sport- und Kreativräume).

Die Nutzung wird auch in der unterrichtsfreien Zeit sichergestellt.

Hinweis:

Besonderheiten vor Ort sollen gegebenenfalls aufgenommen werden.

Der /die Schulsozialarbeiter-/in sollte **zu allen schulischen Veranstaltungen eingeladen** werden. Es besteht keine Teilnahmepflicht. Eine Teilnahme ist jedoch grundsätzlich dann erwünscht, wenn die Belange und Themen der Schulsozialarbeit berührt werden.

Die Schule ermöglicht die **Beratung der Schulsozialarbeit zu Unterrichtszeiten** und regulären schulischen Angeboten. Sie stimmt ggf. ein geregeltes Verfahren ab, nach dem Schüler/innen auch während dieser Zeiten Beratung und Einzelfallhilfe der Schulsozialarbeit aufsuchen dürfen.

5. Leistungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Das Kreisjugendamt Ortenaukreis **berät und fördert den Träger von Schulsozialarbeit in finanzieller und fachlicher Hinsicht und begleitet bei Bedarf die Ziel- und Konzeptentwicklung.**

Die **Fachberatung unterstützt die Fachkräfte** bei der Umsetzung ihrer Aufgaben und berät in fachlichen Fragen.

Es wird von der Fachberatung jährlich mindestens 1 Fachtag angeboten.

6. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Im Hinblick auf die in § 8a Abs.4 SGBVIII festgelegten Verpflichtungen zum Schutzauftrag in der Jugendhilfe gilt die zwischen dem Jugendamt und dem Träger der Schulsozialarbeit sowie den Schulen abgeschlossene Vereinbarung in der jeweils gültigen Fassung.

7. Fortschreibung

Die Kooperationsvereinbarung wird spätestens alle zwei Jahre fortgeschrieben.

Der Schulträger lädt hierzu den Träger der Schulsozialarbeit, die beteiligten Fachkräfte und Schulleitung ein. Bei Bedarf kann die Fachberatung des Jugendamtes beteiligt werden.

8. Beginn und Ende der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt zum TT.MM.JJJJ in Kraft und endet spätestens nach zwei Jahren.

Für den Träger von Schulsozialarbeit/ Schulträger

Für die Schule

Für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Anlage 2: Datenschutz und Schweigepflicht in der Schulsozialarbeit¹

Hinweis: Das Themenfeld Datenschutz und Schweigepflicht ist sehr komplex und wird von einer Vielzahl unterschiedlicher Auffassungen begleitet. Die nachfolgende Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im konkreten Einzelfall sind die Sachverhalte daher stets zu prüfen.

Die Fachkräfte in der Schulsozialarbeit (i.d.R. Sozialarbeiter/-innen und Sozialpädagogen/innen) gehören nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) zu den Berufsheimnisträgern. Sie unterliegen damit – unabhängig vom konkreten Anstellungsträger – der strafbewehrten, besonderen berufsrechtlichen Verschwiegenheitsverpflichtung nach § 203 StGB. *„Die Schweigepflicht der Fachkraft endet am Elternrecht“*²⁹ und damit sind die Eltern über die Beratung zu informieren. (Ausnahmen ergeben sich im Rahmen des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung oder bei Hineinwachsen des Minderjährigen in individuelle Beratungsmündigkeit)². Die Rechte von Kindern und Jugendlichen sind zu wahren (hier z.B. das Recht auf Beteiligung und Beratung ohne Kenntnis der Erziehungsberechtigten nach § 8 Abs. 3 SGB VIII)

*„Die Einwilligung der Eltern (zu der Beratung ihrer Kinder) kann auch stillschweigend (konkludent) erfolgen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Eltern zu Beginn des Schuljahres über die Tätigkeit und die Aufgaben der Schulsozialarbeit informiert wurden und dem nicht widersprochen haben.“*³¹

Die von Ratsuchenden in einem Gespräch anvertrauten Daten und Sachverhalte dürfen von den Fachkräften der Schulsozialarbeit aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu den Berufsheimnisträgern nach § 203 StGB nur dann an Dritte weitergegeben werden, wenn eine Einwilligung des/der Ratsuchenden vorliegt. Die Einwilligung muss von der Person gegeben werden, die das Geheimnis anvertraut hat. Minderjährige können diese geben, soweit sie die *„dafür notwendige Einsicht haben“*³. Die Einwilligung (Schweigepflichtentbindung) muss anlassbezogen und konkret sein und sollte schriftlich erfolgen.

Welche Datenschutzbestimmungen darüber hinaus anzuwenden sind, richtet sich nach dem Anstellungsverhältnis der Schulsozialarbeiter/-innen.

Sind die Fachkräfte der Schulsozialarbeit bei einem Träger der freien Jugendhilfe angestellt, hat der Schulträger in einem Leistungsvertrag mit dem Träger der freien Jugendhilfe sicherzustellen, dass die Datenschutzbestimmungen des SGB VIII und SGB X eingehalten werden. Das bedeutet, dass personenbezogene Daten nur erhoben werden dürfen, soweit die Kenntnis zur Erfüllung der Aufgabe notwendig ist. Gleiches gilt für die Speicherung und die Weitergabe der Daten: Die Datenspeicherung und Weitergabe ist in dem Rahmen erlaubt, in welchem sie für die Arbeit notwendig ist. Bei der Datenweitergabe kommt hinzu, dass die Daten nur zu dem Zweck weitergegeben werden dürfen, zu welchem sie erhoben wurden. Eine Datenweitergabe gegenüber der Schulleitung käme nur dann in Betracht,

¹ Dieser Teil ist den Qualitätsstandards Schulsozialarbeit des Landratsamtes Breisgau Hochschwarzwald Soziales und Jugend, Jugendamt, Freiburg, März 2015, S. 25 entnommen. ²⁹ Landkreistag Baden-Württemberg: Diskussionspapier Nr. 2013-01 von Herrn Prof. Kunkel – Rechtsfragen in der Schulsozialarbeit

² ebenda ³¹
ebenda

³ ebenda und DIJuF-Rechtsgutachten „Rolle der Schulsozialarbeit nach Änderungen durch das BKiSchG“, JAmt 2013, 138,140

„wenn diese der eigenen Aufgabenerfüllung dient und durch die Datenweitergabe der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.“⁴ Daten, die in einem persönlichen Beratungsgespräch „zum Zweck persönlicher Hilfe“ (§ 65 SGB VIII) anvertraut wurden, können nur mit einer Schweigepflichtentbindung weitergegeben werden. Mit „anvertraut“ ist hier „mitgeteilt“ gemeint und bezieht sich nicht auf etwas, das die Fachkraft wahrnimmt. „Anvertraut“ sind alle Daten, bei denen die Fachkraft davon ausgehen muss, dass ihr die Informationen aufgrund des Vertrauensverhältnisses zugänglich gemacht wurden. Ist die Fachkraft nicht sicher, sollte sie dies mit der betroffenen Person ggf. abgeklärt werden.

Wenn Fachkräfte der Schulsozialarbeit beim kommunalen Schulträger angestellt sind, gilt für sie insbesondere die DSGVO sowie ergänzend die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG BW). Die Rechtsgrundlagen für die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten ergeben sich aus §§ 4 – 7 LDSG

Allerdings ergibt sich „in keinem Fall eine Pflicht zur Weitergabe von Informationen an die Schulleitung seitens der Schulsozialarbeiter/-innen. Vielmehr stellt sich umgekehrt die Frage, auf welcher rechtlichen Grundlage Informationsweitergaben befugter Weise überhaupt erfolgen dürfen.“⁵

Mit Blick auf § 203 StGB ist diese Entscheidung immer bezogen auf den Einzelfall von der Fachkraft der Schulsozialarbeit zu treffen.

Eine Ausnahme zur Schweigepflicht lässt der Datenschutz im Rahmen des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII und § 4 KKG zu. Besteht die Vermutung auf Kindeswohlgefährdung, soll mit den Kindern / Jugendlichen und deren Eltern / Sorge – und Erziehungsberechtigten das Gespräch gesucht werden, um die Situation zu erörtern und ggf. auf die Annahme von Hilfen hingewirkt werden. (Ausnahme: Wenn die Information der Eltern das Wohl des Kindes gefährdet). Wenn die Sorge – und Erziehungsberechtigten die Annahme von Hilfen verweigern und das Wohl des Kindes nach wie vor gefährdet ist, ist das Jugendamt zu informieren / einzuschalten. Im Verlauf des Beratungs- und Entscheidungsprozesses soll im Sinne von „muss“ die Beratung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft in Anspruch genommen werden.

Weiterführende Dokumente:

Rhein-Neckar-Kreis: „Schweigepflicht und Datenschutz in der Schulsozialarbeit-Trägerübergreifende Praxishandreichung für die Schulsozialarbeit im Rhein-Neckar-Kreis“, 01/2022

DKJS Sachsen-Anhalt: „Schweigepflicht und Datenschutz in der Schulsozialarbeit- Eine Orientierung für Sachsen-Anhalt“, 2019

⁴ DIJuF-Rechtsgutachten „Schulsozialarbeit an der Schnittstelle Schulrecht und SGB VIII: Weisungsbefugnisse, Aufsichtspflichten und Datenschutz

⁵ DIJuF-Rechtsgutachten „Schulsozialarbeit an der Schnittstelle Schulrecht und SGB VIII: Weisungsbefugnisse, Aufsichtspflichten und Datenschutz

Anlage 3: Aufgabe von Schulsozialarbeit im Kinderschutz⁶

Jeder Träger der Schulsozialarbeit –und damit auch **jede Fachkraft in der Schulsozialarbeit** hat eine Mitverantwortung für den Schutz **der von ihr betreuten** Kinder und Jugendlichen. Dieser sog. **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung** ergibt sich aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII). Mit einer gesetzlich verpflichtenden schriftlichen Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII zwischen dem örtlichen Jugendamt und dem Träger der Schulsozialarbeit werden standardisierte Abläufe im Kinderschutz beschrieben und verbindlich festgelegt.

Der Träger der Schulsozialarbeit, bzw. deren Fachkraft der Schulsozialarbeit ist demnach verpflichtet bei gewichtigen Anhaltspunkten auf eine Kindeswohlgefährdung

eine Gefährdungseinschätzung (nach dem Mehraugenprinzip) durchzuführen
beratend eine insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz einzubeziehen
(anonymisierte Fallbesprechung)
Eltern und Kind/Jugendliche bei der Gefährdungseinschätzung einzubinden
auf die Inanspruchnahme weitergehender Hilfen hinzuwirken und
wenn die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann, **verpflichtend** das
Jugendamt, hier den Kommunalen Sozialen Dienst (KSD), zu informieren.

In der „§8a“- Vereinbarung sind auch Ausnahmen von diesem Ablauf beschrieben, z.B. der Akutfall, oder wenn der vorherige Einbezug der Eltern den wirksamen Schutz des Kindes in Frage stellen würde. Zudem wird die Kooperation zwischen dem Jugendamt, KSD und dem Träger/der Fachkraft der Schulsozialarbeit im Kinderschutzfall erläutert.

Sind im Beratungskontext der Schulsozialarbeit Hinweise auf Kindeswohlgefährdung ersichtlich geworden („[...] ein von ihm betreutes Kind“), so liegt die Verantwortlichkeit für das weitere Vorgehen gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII zu diesem Zeitpunkt –zunächst ausschließlich- bei der Fachkraft der Schulsozialarbeit bzw. dessen Träger. Eine Informationsweitergabe gilt gegenüber dem Jugendamt, nicht aber per se gegenüber Dritten z.B. Lehrkräfte der Schule oder Schulleitung ⁷

Werden gewichtige Anhaltspunkte zuerst durch eine/n Lehrer/in festgestellt, so liegt die Zuständigkeit bei der Schule bzw. der Schulleitung. ⁸ Diese Verantwortlichkeit ist **nicht** an die Fachkraft der Schulsozialarbeit zu delegieren. Die Schulleitung kann eine Fachkraft der Schulsozialarbeit jedoch beratend hinzuziehen. Eine solche Fallberatung erfolgt entweder mit Einverständnis der Eltern (ausdrückliche oder konkludente Schweigepflichtentbindung) oder andernfalls mit anonymisierten Falldaten. Die Fachkraft der Schulsozialarbeit übernimmt **nicht** die Funktion einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ nach

⁶ Dieser Teil ist von der Kinderschutzbeauftragten Sylvia Schmidt erstellt worden. Aktualisiert 03/2023

⁷ vgl. DiJuF-Rechtsgutachten 02.2013: 'Rolle der Schulsozialarbeit nach den Änderungen durch das Bundeskinderschutzgesetz und der Einführung einer Befugnisnorm von Lehrer/inne/n zur Übermittlung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung (§ 4 KKG)'. Jede/r Schulsozialarbeiter/in ist über die o.g. „**8a SGB VIII**-Vereinbarung“ zu deren Umsetzung gesetzlich **verpflichtet**. Die Befugnisnorm des § 4 Abs. 1 KKG (Sozialarbeiter- und Sozialpädagoge/inn/en als Geheimnisträger) ist hier nachrangig.

⁸ siehe **§ 85 SchG BW** 'Verantwortlichkeit für die Erfüllung und Teilnahmepflicht, Information des Jugendamtes, verpflichtendes Elterngespräch'. Zudem gilt für Lehrkräfte als Berufsgeheimnisträger weiterhin das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), dort **§ 4 KKG** Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung. Das Gesetz ist ein Bundesgesetz und wurde in 2021 innerhalb des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes aktualisiert.

dem Bundeskinderschutzgesetz bzw. dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG). Die Verantwortlichkeit im Kinderschutzfall verbleibt weiterhin bei der Schulleitung. Es entsteht zugleich eine **Verantwortungsgemeinschaft**. Hierbei ist darauf zu achten, dass klare Absprachen bzgl. der Zuständigkeiten/ dem Informationsfluss zwischen Familie und den beteiligten Fachpersonen getroffen sind.

Abbildung: Aufgabe von Schulsozialarbeit im Kinderschutz

